

Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSec Public Key Service.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom AG (im Folgenden Deutsche Telekom genannt), Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln

- die Überlassung eines privaten Signaturschlüssels sowie eines dazugehörigen komplementären öffentlichen Signaturprüfchlüssels, die Überlassung des entsprechenden qualifizierten Zertifikates und ggf. eines Attributes im Zertifikat im Sinne des Gesetzes über die Vertrauensdienste (Vertrauensdienstegesetz – VDG) durch die Deutsche Telekom
- die Bereitstellung eines Zertifikats für die ausschließliche Nutzung durch den Zertifikatsinhaber auf einem Fernsignatursystem der Deutschen Telekom bzw. den Verkauf einer Public Key Chipkarte.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Übergabe bzw. Übersendung des Zertifikates zustande.

4 Sperrung von Zertifikaten

- 4.1 Die Deutsche Telekom sperrt alle zu dieser Signaturkarte gehörigen Zertifikate auf telefonischen Wunsch des Kunden unter Nennung der TelePIN. Eine Sperrung auf Wunsch eines vertretungsberechtigten Dritten sowie einer für die berufsbezogenen bzw. sonstigen personenbezogenen Angaben zuständigen Stelle bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vertretungsmacht oder der amts- oder berufsbezogenen oder sonstigen Angaben sowie die Sperrung durch den Rechnungsempfänger oder eine in Zertifikatserweiterungen benannte juristische oder natürliche Person kann nur schriftlich erfolgen. Bei vergessener TelePIN ist die Sperrmeldung nur schriftlich möglich.

Die Sperrmeldung ist ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Telekom Trust Center
Postfach 1251
57236 Netphen

- 4.2 Die Deutsche Telekom sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – das ausgestellte qualifizierte Zertifikat auch vor Ablauf der Gültigkeit, wenn

- ein begründeter Verdacht eines Missbrauchs des qualifizierten Zertifikates besteht,
- das eigene Ausstellerzertifikat der Deutschen Telekom (Signaturprüfchlüssel-Zertifikat des Zertifizierungsdiensteanbieters) oder das eigene Root-Zertifikat der Deutschen Telekom gesperrt wurde,
- die dem Signaturverfahren zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden,
- die Deutsche Telekom gesetzlich zur Sperrung verpflichtet ist,
- ein zur Sperrung berechtigter Dritter den Auftrag zur Sperrung erteilt.

- 4.3 Bei einer telefonischen Sperrmeldung mit Nennung der TelePIN wird das ausgestellte qualifizierte Zertifikat unverzüglich nach Eingang der Sperrmeldung in der Zertifikatsdatenbank gesperrt. Sperrmeldungen, die schriftlich oder per E-Mail eingehen, werden nach deren Eingang im Rahmen der werktäglichen Arbeitszeit (montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr) erledigt.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Deutschen Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die Chipkarte und/oder Zertifikate (Chipkarte) bzw. das Zertifikate und die zugeordneten Zugangsdaten (Fernsignatur) sind nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen.
- c) Zu einer missbräuchlichen Nutzung gehört auch das gewerbs-

mäßige Anbieten und/oder Durchführen von Signier- und/oder Verschlüsselungsvorgängen an bzw. für Dritte. Dritte in diesem Sinne sind nicht Arbeitgeber des Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Arbeitgeber oder sonstige Personen nicht Signier- und/oder Verschlüsselungsvorgänge an bzw. für Dritte gewerbsmäßig anbieten oder durchführen.

- d) Bei einer Nutzung der Leistungen von TeleSec Public Key Service im Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten. Mögliche Nutzungsbeschränkungen der Chipkarte im Ausland sind zu beachten.
- e) Bei Verlust oder Missbrauch der Zugangsdaten ist unverzüglich eine Sperrung des entsprechenden qualifizierten Zertifikates zu veranlassen.
- f) Bei Verlust oder Missbrauch der Chipkarte ist unverzüglich eine Sperrung des entsprechenden qualifizierten Zertifikates zu veranlassen.
- g) Persönliche Zugangsdaten (wie Benutzername/Kennwort/PIN) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde die persönliche Kennung (PIN) unverzüglich zu ändern bzw. sich ein neues TelePIN ausstellen zu lassen.
- h) Die Deutsche Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Public Key Service und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Public Key Service verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Deutschen Telekom.
- i) Der Kunde hat für die Richtigkeit der dem qualifizierten Zertifikat und den Attributen zu Grunde liegenden Angaben Sorge zu tragen.
- j) Attribute im Hauptzertifikat sind unverzüglich sperren zu lassen, wenn sich die den Angaben im Attribut zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben, insbesondere dann, wenn der Rechtsgrund für ein Attribut im Hauptzertifikat entfallen ist.
- k) Der Deutschen Telekom ist innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Wohnungsanschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder mittels qualifizierter elektronisch signierter E-Mail anzuzeigen.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die Deutsche Telekom qualifizierte Zertifikate auf Kosten des Kunden sperren.

6 Eigentumsvorbehalt (nur Chipkarte)

Die verkaufte Chipkarte bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Deutschen Telekom. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der Deutschen Telekom unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der Deutschen Telekom nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 7.2 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPALastschriftmandat bucht die Deutsche Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPAVorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 7.3 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8 Verzug

- 8.1 Die Ansprüche der Deutschen Telekom wegen Zahlungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Gerät die Deutsche Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 10. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Deutsche Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.
- Bei Ausfall der Zertifikatsdatenbank oder des Sperrservices haftet die Deutsche Telekom erst ab einer Ausfallzeit von mehr als vierundzwanzig Stunden für Schäden, die dem Kunden durch die fehlende Verfügbarkeit entstehen.

9 Haftung

- 9.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Deutsche Telekom für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 9.3 Wenn die Deutsche Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Deutsche Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.4 Für die Korrektheit der Identitätsprüfung haftet die Deutsche Telekom nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten. Letztlich bestätigt die Deutsche Telekom daher mit dem Zertifikat nur, dass jemand zum angegebenen Zeitpunkt die geforderten Identifikationsnachweise persönlich vorgelegt hat, die Sichtkontrolle positiv war und die entsprechenden Angaben im Zertifikat darauf gestützt aufgenommen wurden.
- 9.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwer-

wiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

- 10.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 10.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 10.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

11 Außergerichtliche Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Telekom nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

12 Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragspartner werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Die Deutsche Telekom wird insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und auf das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) vornehmen. Die Deutsche Telekom gewährleistet eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der bei Deutschen Telekom eingesetzten Standards und Technologien, insbesondere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verwendeten Daten. Auf Wunsch des Kunden wird ihn die Deutsche Telekom über die Maßnahmen näher informieren.

13 Export (nur Chipkarte)

Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.

14 Sonstige Bedingungen

- 14.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 14.2 Vertragsbezogene Mitteilungen sendet die Telekom dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach Wahl der Telekom an die vom Kunden benannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse.
- 14.3 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.